

	Oster- u. Michaelismesse. Chr. Ngr. Pf.	Neujahr- messe. Chr. Ngr. Pf.
bis zu 10 Bänden . . .	— 20 —	— 20 —
über 10 bis zu 20 Bänden . . .	— 25 —	— 25 —
über 20 bis zu 40 Bänden . . .	1 —	1 —
über 40 Bänden . . .	1 10 —	1 10 —
5) bei den Böttchern zu . . .	— 20 —	— 20 —
6) bei den Töpfern: von einem einspännigen Fuder Waare zu . . .	— 5 —	— 5 —
von einem zweispännigen Fuder Waare zu . . .	— 10 —	— 10 —
7) bei den fremden Schuhmachern für die laufende Elle der Lattenbuden mit hölzernen Dächern . . .	— 2 5 —	— 2 5 —
für die laufende Elle der verschließbaren Buden . . .	— 7 5 —	— 7 5 —
8) bei den Schankbuden . . .	2 15 —	2 5 —
9) bei Schaubuden nach dem jedesmaligen Ermessen des Rathes.		

Hiesige Bürger, ingleichen Schutzverwandte, haben nur die Hälfte des Standgeldes zu bezahlen.

Werden jedoch hiesigen Bürgern oder Schutzverwandten, auf Verlangen, auswändige oder Eckplätze auf dem Markte angewiesen, so haben sie das volle Standgeld zu bezahlen.

Bekanntmachung.

Die Stadtsteuer- und Brandcassengelder-Einnahme befindet sich vom 30. d. Mts. an in der zweiten Etage der alten Waage.

Leipzig, den 28. September 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius.

Bekanntmachung, Miethveränderungsanzeigen betreffend.

Um das Verzeichniß der nach Maßgabe von §. 3 der auf die Einquartierung in Kriegszeiten bezüglichen Einquartierungs-Ordnung für die Stadt Leipzig vom 30. Juli 1851 zur Aufnahme von Natural-Einquartierung geeigneten Räumlichkeiten und deren Inhaber stets in gehörigem Stande und Ordnung zu erhalten, ist es nothwendig, alle Miethveränderungen nachzutragen, und geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in den von ihnen besessenen oder verwalteten Hausgrundstücken eingetretene Miethveränderung binnen längstens acht Tagen nach deren Eintritt bei unserem Quartieramt, Rathshaus erste Etage, schriftlich anzuzeigen.

Jede Unterlassung oder Versäumniß der vorgeschriebenen Anzeige wird mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Leipzig, den 1. October 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Festlichkeiten des 18. und 19. d. M. machen hinsichtlich des Meßverkehrs auf den Straßen und öffentlichen Plätzen folgende Anordnungen nöthig.

1) Die Budenreihen 11, 12, 13, 14, 15 des Markts sind bis Sonnenuntergang des 15. d. M. vollständig zu räumen. Die in diesen Reihen stehenden Buden werden während der Nacht vom 15. zum 16. dieses Monats abgebrochen und abgefahren.

2) Die Buden der übrigen Marktreihen so wie alle

Verkaufsbuden auf andern öffentlichen Plätzen und Straßen in der Stadt und den Vorstädten sind bis Mittags 12 Uhr am 17. dieses Monats zu räumen und von dieser Zeit an abzubrechen, so daß bei Tagesanbruch des 18. dieses Monats alle Verkaufsbuden weggeschafft sind.

3) Die Schaustellungen in den Buden und der Verkehr in den Schankbuden, so wie allen andern auf dem Koßplatze concessionirten Buden endigen am Abend des 15. d. M. Der Abbruch dieser Buden ist so zu beschleunigen, daß vor Sonnenuntergang des 17. d. M. der Koßplatz vollständig geräumt ist.

4) Am 18. d. M. früh sind alle öffentlichen Plätze und Straßen von Denen, welchen das Kehren der Straßen obliegt, auch wenn es schon am Tage vorher erfolgt sein sollte, zu kehren, so daß früh vor 8 Uhr das Abfahren des Kehrichts beendet sein kann.

5) Die Nichtbefolgung einer dieser Anordnungen wird mit 5 bis 20 Thalern bestraft. Buden, welche nach Ablauf der oben bestimmten Fristen noch vorgefunden werden, lassen wir auf Kosten der Eigenthümer wegschaffen.

Leipzig, den 1. October 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Eichorius.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Verordnung vom 19. September d. J. ist die katholische Kirchenanlage auf das Jahr 1863 nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 §§. 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die in §. 7 sub b, c und d bestimmten Sätze auch für diesmal auf drei Viertel, mit hinauf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuer-Satzes herabgesetzt sind, ausgeschrieben worden, und somit fällig.

Die hiesigen katholischen Beitragspflichtigen werden daher aufgefordert, die auf sie fallenden Beiträge bis zum 15. November dieses Jahres an hiesige Stadtsteuer-Einnahme (alte Waage 2. Etage) unerinnert abzuführen.

Leipzig, den 5. October 1863.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch.

Erinnerung an Abführung des diesjährigen 2. Termins der Gewerbe- und Personalsteuer.

In Folge der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungsverordnung von demselben Tage wird der diesjährige 2. Termin der Gewerbe- und Personalsteuer

am 15. October d. J.

nach einem halben Jahresbetrage fällig.

Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge nebst den städtischen Gefällen, welche für diesen Termin nach demselben Betrage, wie den 1. Termin d. J. abzuführen sind, von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadtsteuer-Einnahme allhier, alte Waage 2. Etage, pünctlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Gleichzeitig ist der zur Deckung des Aufwandes der Handels- und Gewerbekammer nach 1 Ngr. von jedem Thaler Gewerbesteuer für dieses Jahr ausgeschriebene Zuschlag von den dieser Abgabe verfallenden